

Richtlinie der Stadt Landau in der Pfalz zur Förderung von Lastenfahrrädern, Lastenanhängern und Spezialfahrrädern

vom 29.05.2024

mit Änderung zum 10.12.2024 und zum 09.09.2025

Zur Verringerung der Emissionen von Schadgasen durch den Verbrauch fossiler Energieträger in der Mobilität stellt die Stadt Landau in der Pfalz aus Fördermitteln des Landes insgesamt 200.000 € für die Bezuschussung von Lastenfahrrädern, Lastenanhängern und Spezialfahrrädern bereit.

1. Zuwendungszweck

Zum Erreichen der lokalen und nationalen Klimaschutzziele unterstützt die Stadt Landau in der Pfalz im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes Klimaschutz und Innovation (KIPKI) des Landes Rheinland-Pfalz die Anschaffung von Lastenfahrrädern, Lastenanhängern und Spezialfahrrädern. Durch die Förderung sollen Bürgerinnen und Bürger unterstützt werden, ihre Abhängigkeit von fossilen Energien zu verringern. Die Stadt Landau in der Pfalz regelt nach Maßgabe dieser Richtlinie, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung beantragt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Kauf eines Lastenfahrrades, Lastenanhängern oder Spezialfahrrades für Privatpersonen mit Erstwohnsitz im Stadtgebiet Landau in der Pfalz.

Lastenräder im Sinne dieser Richtlinie sind in Serie hergestellte fabrikneue Fahrräder mit batterieelektrischer Tretunterstützung bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder rein muskelbetrieben für die private Nutzung. Ein förderfähiges Lastenfahrrad muss durch einen An- oder Aufbau für den Transport von großen und/oder schweren Lasten gekennzeichnet sein (Z.B. Typ Long John oder Typ Long Tail). Von einer Förderung ausgeschlossen sind gebrauchte Lastenräder, Prototypen, Eigenbauten oder Umbauten an bereits erworbenen Fahrzeugen sowie Personenrickschas.

Lastenanhänger im Sinne dieser Richtlinie sind serielle Neuanschaffungen von Anhängern für Fahrräder oder Pedelecs. Von einer Förderung ausgeschlossen sind gebrauchte Fahrradanhänger, Prototypen, Eigenbauten oder Umbauten an bereits erworbenen Anhängern.

Spezialfahrräder im Sinne dieser Richtlinie sind serielle Neuanschaffungen von batterieelektrischer Tretunterstützung oder rein muskelbetriebenen Erwachsenendreiräder oder Fahrrädern, die die aktive Mobilität von Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglichen, wie beispielsweise Rollstuhlfahrräder und sich dadurch von herkömmlichen Fahrrädern abheben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind

gebrauchte Spezialfahrräder, Prototypen, Eigenbauten oder Umbauten an bereits erworbenen Fahrzeugen.

Das förderfähige Lastenfahrrad, Spezialfahrrad oder der förderfähige Lastenanhänger muss ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie neu erworben worden sein. Entscheidend ist das Datum des Kaufbeleges.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zur Antragstellung berechtigt sind natürliche Privatpersonen mit Erstwohnsitz im Stadtgebiet Landau in der Pfalz.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung besteht in der Gewährung eines einmaligen pauschalen Zuschusses, maximal 100 % des förderfähigen Rechnungsbetrages. Der Zuschuss bemisst sich wie folgt:

Elektrisches Lastenfahrrad: 1000 €

Rein muskelbetriebenes Lastenfahrrad: 600 €

Lastenanhänger: 100 €

Spezialfahrrad: 1000 €

Pro Haushalt ist insgesamt maximal ein Lastenfahrrad, Lastenanhänger oder Spezialfahrrad zuwendungsfähig. Eine Nutzung des geförderten Fahrzeuges für kommerzielle Zwecke ist nicht zulässig. Die Zuwendung ist mit anderen Förderprogrammen kombinierbar, sofern die Förderrichtlinien der betroffenen Programme dies zulassen und die entstehende Gesamtförderung die Anschaffungskosten nicht übersteigt.

Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei Ablehnung des Antrages besteht kein Anspruch auf Ersatz bereits entstandener Kosten.

5. Verfahren

Bewilligende Stelle ist die Stadt Landau in der Pfalz. Der Antrag auf Zuwendung ist online oder schriftlich über das bereitgestellte Antragsformular bis spätestens 30.04.2026 zu stellen.

Der Antrag kann online über das Klimaschutzportal der Stadt Landau unter www.landau.klimaschutzportal.rlp.de gestellt werden oder steht als Downloadformular zur Verfügung. Das Downloadformular ist zu richten an:

Stadt Landau in der Pfalz
045 Klimastabsstelle
Marktstraße 50
76829 Landau in der Pfalz

oder eingescannt an

Kipki@landau.de

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Personalausweises als Adressnachweis
- Kaufbeleg des Lastenfahrrades/Lastenanhängers/Spezialfahrrades mit Modellbezeichnung
- Bei Kombination mit anderen Förderprogrammen: Nachweis über Art und Höhe der anderweitigen Förderung

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Zuschuss auf das vom Antragstellenden angegebene Konto überwiesen. Eine Barauszahlung des Zuschusses ist nicht möglich.

6. Weitere Bestimmungen

Die Bewilligung der Zuwendung durch die Stadt Landau in der Pfalz ersetzt nicht eine erforderliche Beurteilung zur Erfüllung gesetzlicher Standards des Fahrzeuges oder einen Unfall- oder Versicherungsschutz.

Die antragstellende Person verpflichtet sich, das beschaffte Lastenfahrrad, den Lastenanhänger oder das Spezialfahrrad über eine Haltedauer von mindestens 10 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Der Weiterverkauf des geförderten Produktes ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer zulässig. Bei vorzeitigem Verkauf ist die Förderung zurückzuzahlen.

Der Zuwendungsgeber hat das Recht, die entsprechende Verwendung der Zuwendung durch Besichtigung vor Ort zu prüfen. Sollte festgestellt werden, dass die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird, kann eine Rückforderung der erfolgten Zuwendung eingefordert werden.

Mit Erhalt der Förderung verpflichtet sich die antragstellende Person zum sichtbaren Anbringen eines Aufklebers mit dem Aktionslogo auf dem geförderten Produkt.

7. Haftungsausschluss

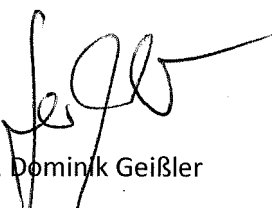
Die Stadt Landau in der Pfalz haftet nicht für Schäden, die durch bezuschusste Maßnahmen entstehen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 29.05.2024 in Kraft.

Die Stadtverwaltung:

Gez.



Dr. Dominik Geißler
Oberbürgermeister